



Beschlussvorlage Nr. B-095/2022

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 50

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der Sozialumlage und zusätzlicher Bedarfe im Bereich Asyl

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	18.05.2022	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sozialumlage i. H. v. 4.147.697 € sowie eine Überplanmäßige Mittelbereitstellung für verschiedene Konten im Bereich Asyl i. H. v. 1.000.000 € entsprechend folgender Übersicht:

Änderungen zum Teilergebnis-/finanzhaushalt 2022

-in EUR-

PSK Maßnahmenr.	Kurzbezeichnung Pro- duktsachkonto und Maß- nahmenummer	Plan 2022	bereits genehmigte apl/üpl	Veränderung +	Verände- rung ./.	Ansatz neu
Erträge/Einzahlungen						
6112000.31110000	Allgemeine Schlüssel-zu- weisungen	217.248.822	250.000	5.147.697		222.646.519
Sum me Erträge/Einzahlungen						
Aufwendungen/Auszahlungen						
3514000.43723000	Sonstige soziale Angelegen- heiten Sozialumlage; So- zialumlage nach § 22 Abs. 2 SächKomSozVG	43.602.602	0	4.147.697	0	47.748.299
3131000.42411300	Hilfen für Asylbewerber; Aufwend. Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	770.000	0	80.000	0	850.000
3131000.42531100	Hilfen für Asylbewerber; Aufwendungen für Erwerb von bew egl. Gegenständen ohne Inventarisierung	68.000	0	60.000	0	128.000
3131000.43181120	Hilfen für Asylbewerber; Zu- schüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	3.340.100	0	560.000	0	3.900.100
3131000.43392150	Hilfen für Asylbewerber; § 3 AsylbIG innerhalb von Ein- richtungen, Geldleistungen zum Lebensunterhalt	670.000	0	150.000	0	820.000
3131000.43392160	Hilfen für Asylbewerber; § 3 AsylbIG innerhalb von Ein- richtungen, Geldleistungen für pers. Bedürfnisse	470.000	0	150.000	0	620.000
Sum me Aufwendungen/Auszahlungen						
				5.147.697		
Differenz						
				0		

Die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt. Es liegen noch weitere Vorlagen mit gleicher Deckungsquelle in dieser Stadtratssitzung vor.

Begründung:**1. Mehrbedarf Sozialumlage**

Beantragt wird eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der auf Grundlage des § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zu leistenden Sozialumlage. Aufgrund der Änderungen in der Sozialgesetzgebung, insbesondere der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), den daraus resultierenden Verschiebungen der Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB) sowie den gestiegenen Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege ist ein erheblicher Anstieg der Aufwendungen beim KSV zu verzeichnen. Der nicht über eigene Erträge gedeckte Finanzbedarf wird mit der Sozialumlage auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt.

Die finanziellen Auswirkungen waren der Stadt Chemnitz zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2021/2022 nicht in dem Umfang bekannt und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Zur Deckung der zu leistenden Sozialumlage waren aus diesem Grund bereits zwei überplanmäßige Mittelbereitstellungen (B-176/2021 und B-005/2022) notwendig. Durch die Beschlussfassungen konnten der Mehrbedarf der Sozialumlage 2021 gedeckt sowie eine Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 gebildet werden, um den auf die Stadt Chemnitz entfallenden Fehlbetrag des KSV aus 2020 auszugleichen.

Bereits in diesem Rahmen wurde darauf hingewiesen, dass voraussichtlich weitere überplanmäßige Mittelbereitstellungen notwendig sein werden, um zum einen den prognostizierten Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2021 auszugleichen und um zum anderen die gestiegene Sozialumlage 2022 zu decken.

Aus der Prognose zum Jahresabschluss 2021 des KSV wurde für die Stadt Chemnitz ein voraussichtlich zu deckender Fehlbetrag von 1.844,6 T€ ermittelt. Dieser ist zusätzlich zur laufenden Sozialumlage an den KSV zu überweisen. Ausstehend ist derzeit der Zeitpunkt der Geltendmachung. In der Sitzung des Verbandsausschusses am 09.11.2021 wurde sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Fehlbetrag aus 2021 im Jahr 2022 auszugleichen. Der Beschluss wurde später von den Mitgliedern aufgehoben und die Empfehlung an die Verbandsversammlung gegeben, dass der Fehlbetrag aus 2021 mit der Sozialumlage 2023 verrechnet werden soll. Unabhängig von der Verrechnungsvariante wird der Mehrbedarf aber im Jahr 2022 ergebniswirksam, entweder im Rahmen der Haushaltsdurchführung oder zur Deckung einer Zuführung zur Rückstellungen (Vorsichtsprinzip).

Zum jetzigen Zeitpunkt wurde der Jahresabschluss des KSV für das Jahr 2021 noch nicht beschlossen. Bei dem prognostizierten Fehlbetrag handelt es sich daher nur um eine Hochrechnung mit Stand zum 31.01.2022. Ebenso wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2022, mit der die Variante zur Verrechnung des Fehlbetrages festgelegt wird, bisher noch nicht entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich in der Verbandsversammlung am 02.05.2022.

Aus dem Entwurf der Haushaltssatzung des KSV für das Jahr 2022 geht bereits hervor, dass die finanziellen Entwicklungen der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt worden sind, was zu einer überdurchschnittlichen Plananpassung bei den Transferaufwendungen geführt hat. Da sich die Erträge nicht in gleicher Weise entwickelt haben, sind die nicht gedeckten Aufwendungen über die Sozialumlage auszugleichen. Laut der vorliegenden Haushaltsplanung des KSV ergibt sich daraus voraussichtlich für die Stadt Chemnitz eine um 2.594,1 T€ höhere Sozialumlage als geplant. Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages 2021 ergibt sich damit in 2022 ein prognostizierter Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 4.438,7 T€, von dem 4.147,7 T€ über diese Vorlage gedeckt werden. Die Deckung des restlichen Mehrbedarfs erfolgt innerhalb des Dezernates 5.

Der endgültige Betrag der zu leistenden Sozialumlage 2022 wird mit Festsetzungsbescheid auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung des KSV sowie der vom Sächsischen Ministerium für Finanzen (SMF) herausgegebenen Umlagegrundlagen beschieden.

2. Mehrbedarf Asyl

Die nicht vorhersehbare Krise in der Ukraine stellt die Stadt Chemnitz neben inhaltlichen praktischen Herausforderungen auch finanziell vor große Aufgaben.

Die EU geht von derzeit mind. 3,5 Mio Vertriebenen aus. Demnach muss Deutschland mind. 1,7 Mio Menschen aufnehmen. Diese werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (5% für Sachsen). Infolge dessen rechnet der Freistaat Sachsen mit 80.000 bis 85.000 Personen und Chemnitz mit mind. 5.000 Vertriebenen. Damit wird Flüchtlingswelle von 2015 bei Weitem überschritten.

Die ankommenden Flüchtlinge benötigen das ganze Spektrum der Asylaufwendungen zur Sicherung ihrer Unterbringung sowie der Leistungen zum Lebensunterhalt und weiterer Bedarfe wie z. B. Krankenhilfe.

Für die Unterbringung ist die Einrichtung von Notunterkünften für eine vorübergehende Unterbringung unmittelbar nach der Zuweisung durch die Landesdirektion Sachsen oder von Flüchtlingen, welche eigenständig in der Stadt Chemnitz ankommen, notwendig. Für eine länger andauernde Unterbringung sind weiterhin Wohnungen vorzuhalten.

Da die Kapazitäten der durch das Sozialamt der Stadt Chemnitz als Unterbringungsbehörde vorgehaltenen Unterkünfte in keiner Weise ausreichend sind, ist die Anmietung und Einrichtung sowie Betreuung der vorgenannten Unterbringungsmöglichkeiten notwendig. Dabei muss auf stadteigene sowie fremde Objekte zurückgegriffen werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen der Unterbringung sowie der leistungsrechtlichen Bedarfe nach dem AsylbLG sind nicht geplant. Es ist daher eine finanzielle Aufstockung der Konten des Budgets Asyl notwendig.

Zur Deckung der ersten anfallenden Aufwendungen wird daher eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zugunsten der Bedarfe:

- Erwerb von beweglichen Gegenständen ohne Inventarisierung
- Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Wachschutz)
- Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche
- Geldleistungen nach AsylbLG für den Lebensunterhalt und für persönlichen Bedürfnisse

beantragt.

Es ist davon auszugehen, dass die überplanmäßig bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden. Je nach Dauer und Ausmaß der Flüchtlingswelle fallen weitere nicht geplante Aufwendungen an, deren Deckung im Haushaltsvollzug 2022 sichergestellt werden muss.

Die Deckung weiterer Mehrbedarfe für den Bereich Asyl zur Sicherstellung der Unterbringung und für Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt innerhalb des Dezernates 5.

Nach ersten Informationen können diese Aufwendungen nach der VwV Kostenerstattung i. V. m. § 10 a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes zur Erstattung angemeldet werden. Die Datenerhebung über die angefallenen Aufwendungen erfolgt jedoch erst im 1. Quartal des Folgejahres an die Landesdirektion Sachsen. Aus den Meldungen aller sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte wird ein durchschnittlicher Aufwand pro untergebrachtem Ausländer für das Vorjahr ermittelt, wovon ein Eigenanteil i. H. v. 10 % von den Gebietskörperschaften selbst zu tra-

gen ist. Die endgültig festgestellte Pauschale wird per Rechtsverordnung zum 30. Juni des Folgejahres festgesetzt und mit den bereits geleisteten Abschlägen verrechnet.

Derzeit erfolgt die Erstattung je aufgenommenem und untergebrachten Flüchtling auf Grundlage der Rechtsverordnung (FlüAerstVO2020) vom 16.07.2021 i. H. v. 2.627,33 € pro Quartal, bis zum Erlass der Rechtsverordnung für 2021.

Auf Grund dieser Verfahrensweise ist davon auszugehen, dass höhere zweckgebundene Erträge frühestens im dritten Quartal 2023 zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Kosten müssen zwischen zeitlich von den Kommunen getragen werden.

3. Deckungsquellen

Mit Bescheid über die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 wurden der Stadt Chemnitz allgemeine Schlüsselzuweisungen in Höhe von 230.521.519 € bewilligt. Gegenüber der Haushaltsplanung von 217.248.822 € ergeben sich Mehrerträge/Mehreinzahlungen von 13.272.697 €.

Die Planung der erwarteten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 erfolgte aufgrund der Zweijahresplanung im Jahr 2020 bzw. 2021. Damals waren die wirtschaftliche Lage, die Einwohnerentwicklung und die Steuerkraft der Stadt Chemnitz im Verhältnis zu anderen Gebietskörperschaften sowie die Gesamteinnahmen im Vergleich der Kommunen mit dem Freistaat Sachsen nicht genau einschätzbar. Es wurden bedingt durch die Corona-Pandemie erhebliche Steuermindereinnahmen beim Freistaat Sachsen prognostiziert, weshalb mit hohen Abrechnungsbeträgen zu Lasten der Kommunen gerechnet wurde.

Die negativen Abrechnungsbeträge wurden in einer Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen jedoch auf die Jahre 2022 – 2024 gestreckt. Zudem wurde die Schlüsselmasse durch eine Entnahme aus dem in den Vorjahren gebildeten Strukturfonds gestützt.

Der Freistaat Sachsen verzeichnete eine positivere Steuerentwicklung, als dessen Finanzplanung bisher unterstellt war. Die Überprüfung zur gleichmäßigen Entwicklung der Deckungsmittel im kreisangehörigen und kreisfreiem Raum führte zu einer Korrektur zugunsten der kreisfreien Städte. Darüber hinaus ergeben sich für die Stadt Chemnitz auf Grund der geringeren Steuerkraft gegenüber den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig höhere Schlüsselzuweisungen, da Dresden und Leipzig im Berechnungszeitraum deutlich höhere Steuereinnahmen zu verzeichnen hatten.

Aus den Mehrerträgen wurden bereits 200.000 € für Mehrbedarf beim Corona-Pandemiemanagement sowie 50 T€ zur Vorbereitung und Ausrichtung des Kongresses "Hauptausschuss und Präsidium Deutscher Städtetag" bereitgestellt. Dieser Kongress ist eine Veranstaltung zu der rund 150 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Januar 2023 in Chemnitz erwartet werden.